



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0331

Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (Antrag Spaniens EGF/2026/002 ES/Galicische Automobilzulieferer)

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Oktober 2026 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (Antrag Spaniens EGF/2026/002 ES/Galicische Automobilzulieferer) (COM(2026)0170 - C10-0198/2026 - 2026/0195(BUD))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2026)0170 - C10-0198/2026),
- gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/691 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013¹ (im Folgenden „EGF-Verordnung“) in der durch die Verordnung (EU) 2026/1139² geänderten Fassung,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027³ in der durch die Verordnung (EU, Euratom) 2024/765⁴ geänderten Fassung,

¹ ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 48, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/691/oj>.

² ABl. L, 2026/1139, 20.5.2026, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2026/1139/oj>.

³ ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2093/oj>.

⁴ ABl. L, 2024/765, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/765/oj>.

insbesondere auf Artikel 8,

- gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel⁵, insbesondere auf Nummer 9,
 - unter Hinweis auf die Europäische Säule sozialer Rechte,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A10-0242/2026),
- A. in der Erwägung, dass die Union Legislativ- und Haushaltsinstrumente geschaffen hat, um Arbeitnehmer, die unter den Folgen weitreichender struktureller Ereignisse und Veränderungen im Welthandelsgefüge zu leiden haben oder von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau in einem umstrukturierenden Unternehmen betroffen sind, zusätzlich zu unterstützen, ihnen bei der schnellen Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt oder einem beruflichen Übergang behilflich zu sein und sie durch notwendige Weiterbildungsmaßnahmen mit Kompetenzen auszustatten, die besser auf die Erfordernisse des Arbeitsmarktes abgestimmt sind; in der Erwägung, dass diese Unterstützung im Wege einer finanziellen Unterstützung für die Arbeitnehmer geleistet wird;
- B. in der Erwägung, dass Spanien den Antrag EGF/2026/002 ES/Galicische Automobilzulieferer auf die Gewährung eines Finanzbeitrags aus dem EGF infolge von 671 Entlassungen⁶ in den Wirtschaftszweigen NACE Rev. 2 Abteilungen 25 (Herstellung von Metallerzeugnissen), 27 (Herstellung von elektrischen Ausrüstungen), 28 (Maschinenbau), 29 (Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen) und 74 (Sonstige wissenschaftliche und technische Tätigkeiten) in der Region Galicia (ES11) gestellt hat, nachdem es dort innerhalb des Bezugszeitraums vom 15. September 2025 bis zum 15. Januar 2026 insgesamt 313 Entlassungen gekommen war, verteilt auf 20 verschiedene Unternehmen, sowie zu 358 Entlassungen außerhalb des Bezugszeitraums;
- C. in der Erwägung, dass sich der Antrag auf die Interventionskriterien gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c der EGF-Verordnung stützt; in

⁵ ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2020/1222/oj.

⁶ Im Sinne von Artikel 3 der EGF-Verordnung.

der Erwägung, dass bei den 358 entlassenen Arbeitnehmern, deren Erwerbstätigkeit vor oder nach dem Bezugszeitraum von vier Monaten endete, im Einklang mit Artikel 6 der EGF-Verordnung ein eindeutiger ursächlicher Zusammenhang mit dem Ereignis hergestellt werden kann, das die Einstellung der Tätigkeit der entlassenen Arbeitnehmer während des Bezugszeitraums bewirkt hat;

- D. in der Erwägung, dass sich die wirtschaftliche Lage der spanischen Automobilzuliefererindustrie seit 2024 verschlechtert hat, was sich in einem stetigen Rückgang der Einnahmen und der Beschäftigung widerspiegelt und auf eine allgemeine Umstrukturierung der Kundenmärkte der spanischen Automobilzulieferer und ihrer Beschäftigten zurückzuführen ist; in der Erwägung, dass Galicien trotz dieser Herausforderungen nach wie vor über eine starke Automobilbasis mit erheblichen Beschäftigungs-, Investitions- und Exportkapazitäten verfügt; in der Erwägung, dass diese Entwicklungen deutlich aufzeigen, dass die Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit der europäischen Automobilindustrie und ihrer Lieferkette gestärkt und eine starke industrielle Basis und hochwertige Arbeitsplätze in der Union aufrechterhalten werden müssen;
- E. in der Erwägung, dass die in nationalen Rechtsvorschriften und Unionsrechtsvorschriften festgelegten Anforderungen im Hinblick auf Massenentlassungen erfüllt wurden;
- F. in der Erwägung, dass Finanzbeiträge aus dem EGF vorrangig in aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und personalisierte Dienstleistungen fließen sollten, die auf die rasche Wiedereingliederung der Begünstigten in eine angemessene und dauerhafte Beschäftigung abzielen oder ihren beruflichen Übergang unterstützen, und dass den Begünstigten zugleich Weiterbildungsmaßnahmen angeboten werden sollten, um ihre Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu erleichtern;
- G. in der Erwägung, dass der EGF in der Union nach wie vor nur in begrenztem Umfang und geografisch uneinheitlich in Anspruch genommen wird; in der Erwägung, dass mehrere Mitgliedstaaten den EGF trotz Umstrukturierungen und des Wegfalls von Arbeitsplätzen noch nicht in Anspruch genommen haben; in der Erwägung, dass ein stärkeres Bewusstsein, ein angemessener Rechtsrahmen, eine frühzeitigere Abstimmung mit den Sozialpartnern und eine verstärkte technische Unterstützung für nationale und regionale Gebietskörperschaften erforderlich sind, um den Bekanntheitsgrad des EGF zu steigern und um sicherzustellen, dass die zu unterstützenden Arbeitnehmer und die Regionen, die von umfangreichen Umstrukturierungen betroffen sind, zeitnah und wirksam Zugang dazu erhalten;

- H. in der Erwägung, dass die Mittelausstattung des EGF einen jährlichen Höchstbetrag von 30 Mio. EUR (zu Preisen von 2018)⁷ nicht überschreiten darf;
1. teilt die Auffassung der Kommission, dass die in der EGF-Verordnung und insbesondere in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c festgelegten Bedingungen erfüllt sind und Spanien Anspruch auf einen Finanzbeitrag gemäß dieser Verordnung in Höhe von 2 725 100 EUR hat, was 85 % der sich auf 3 206 000 EUR belaufenden Gesamtkosten entspricht, die sich aus Ausgaben für personalisierte Dienstleistungen in Höhe von 3 046 000 EUR und Ausgaben für Vorbereitung, Verwaltung, Information und Werbung sowie Kontrolle und Berichterstattung in Höhe von 160 000 EUR zusammensetzen;
 2. stellt fest, dass die spanischen Behörden den Antrag am 7. April 2026 eingereicht haben und dass die Kommission ihre Bewertung des Antrags, nach Vorlage zusätzlicher Informationen durch Spanien, am 16. Juli 2026 abgeschlossen und das Parlament am 24. August 2026 davon in Kenntnis gesetzt hat;
 3. stellt fest, dass sich der Antrag auf 671 Entlassungen in der galicischen Automobilzuliefererindustrie bezieht; stellt ferner fest, dass es sich bei den zu unterstützenden Begünstigten um 400 entlassene Arbeitnehmer mit Wohnsitz in der Region Galicien handelt;
 4. stellt fest, dass die galicischen Automobilzulieferer eine starke Exportorientierung aufweisen und 60 bis 70 % ihrer Produktion in die Union lenken; bedauert, dass eine Kombination von Faktoren, darunter die unerwartet schwache europäische Nachfrage sowie Unterbrechungen des Handels und der Lieferketten, zu strukturellen Anpassungen in der gesamten Wertschöpfungskette der Automobilbranche in Galicien geführt hat, was Kurzarbeit und Entlassungen, Insolvenzverfahren und Liquidationen zur Folge hatte; stellt fest, dass die Arbeitslosigkeit in dem am stärksten von Entlassungen betroffenen Gebiet, der Region Vigo, bei 11,2 % liegt – fast doppelt so hoch wie der Unionsdurchschnitt (5,8 %); betont, dass diese Entwicklungen die Bedeutung eines wettbewerbsfähigen, stabilen und innovationsfreundlichen Unternehmensumfelds unterstreichen, das Investitionen fördert und es Automobilunternehmen und ihren Zulieferern ermöglicht, sich an strukturelle und technologische Veränderungen anzupassen und gleichzeitig die Produktion und hochwertige Arbeitsplätze in Europa zu sichern; hebt hervor, dass der galicische Automobil- und Mobilitätssektor das Geschäftsjahr 2025 mit einem Umsatz von 13,3 Mrd. EUR abschloss, was einem Anstieg von 5 % gegenüber

⁷ Artikel 8 der MFR-Verordnung.

dem Vorjahr entspricht⁸;

5. betont, dass die Union ein stabiles, vorhersehbares und innovationsfreundliches Unternehmensumfeld benötigt, das die technologische Entwicklung unterstützt und die Wettbewerbsfähigkeit stärkt; weist erneut darauf hin, dass starke und wettbewerbsfähige Unternehmen unerlässlich sind, um hochwertige Arbeitsplätze zu erhalten, das Wirtschaftswachstum anzukurbeln, den territorialen, wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zu fördern und die strategische Widerstandsfähigkeit der EU zu stärken;
6. stellt fest, dass die Zahl der Arbeitskräfte in der galicischen Automobil- und Mobilitätsindustrie im Jahr 2025 um 1,6 % gestiegen ist und Ende des Jahres 23 900 direkte Arbeitsplätze erreicht hat; betont daher, dass die entlassenen Arbeitnehmer wieder in hochwertige Arbeitsplätze vermittelt werden müssen;
7. stellt fest, dass acht von zehn entlassenen Arbeitnehmern maximal über einen postsekundären Bildungsabschluss verfügen, wobei jeder vierte über 54 Jahre alt ist und größere Hindernisse für den Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt bestehen; fordert die spanischen und regionalen Behörden auf, soziale Ungleichheiten und strukturelle Hindernisse zu beseitigen, die entlassene Arbeitnehmer am Zugang zu hochwertiger Beschäftigung hindern, darunter der ungleiche Zugang zu Bildung und altersbedingte Diskriminierung; nimmt zur Kenntnis, dass die Automobilindustrie in Galicien einen hohen Anteil an qualifizierten und spezialisierten Arbeitskräften beschäftigt und dass der regionale Arbeitsmarkt nur über begrenzte Kapazitäten verfügt, um solche spezialisierten Arbeitskräfte unverzüglich wieder einzustellen; betont, dass die Aus- und Weiterbildung an die sich wandelnden Anforderungen des Arbeitsmarktes angepasst werden muss, um eine rasche Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen; hält es für sehr wichtig, hochwertige, zukunftsorientierte Arbeitsplätze zu fördern, um für langfristige wirtschaftliche und soziale Resilienz zu sorgen; betont, dass bei den Wiedereingliederungsbemühungen stabilen und hochwertigen Beschäftigungsverhältnissen Vorrang vor befristeten vertraglichen Vereinbarungen eingeräumt werden sollte;
8. betont in diesem Zusammenhang, dass eine enge Zusammenarbeit mit regionalen Unternehmen, Arbeitgebern und Sozialpartnern wichtig ist, um Beschäftigungsmöglichkeiten zu ermitteln und sicherzustellen, dass Ausbildungs- und Umschulungsprogramme den konkreten Bedürfnissen des Arbeitsmarktes entsprechen;
9. weist darauf hin, dass es sich bei den in Abstimmung mit den

⁸ <https://www.clustercollaboration.eu/content/galician-automotive-industry-achieves-record-figures-and-strengthens-its-role>.

Gewerkschaften, regionalen Behörden und Sozialpartnern vereinbarten personalisierten Dienstleistungen, die den entlassenen Arbeitnehmern angeboten werden sollen, um folgende Maßnahmen handelt: Informationsphase, Aufnahmephase und Erstellung von Arbeitnehmerprofilen, Berufsberatung, Schulungen, Unterstützung bei der Arbeitssuche, Betreuung, finanzielle Unterstützung und Anreize zur Verhinderung von Langzeitarbeitslosigkeit, auch bei älteren Arbeitnehmern;

10. betont, dass die spanischen und die regionalen Behörden die Erkennbarkeit der Finanzierung durch die Union sicherstellen und ihren Mehrwert hervorheben müssen, indem sie den Begünstigten, den regionalen und lokalen Gebietskörperschaften, den Sozialpartnern und der Öffentlichkeit rechtzeitig aussagekräftige und klare Informationen zur Verfügung stellen; betont, dass der EGF ein konkreter Ausdruck der europäischen Solidarität ist und zeigt, dass die Union den von einem tiefgreifenden wirtschaftlichen und strukturellen Wandel betroffenen Arbeitnehmern und Gemeinden zur Seite steht; betont, dass eine klare Kommunikation über die Unterstützung durch den EGF von wesentlicher Bedeutung ist, um die greifbaren Vorteile der Maßnahmen der Union aufzuzeigen und das Vertrauen der Bürger in das europäische Projekt zu stärken;
11. betont, dass das Bewusstsein für den EGF in einigen Mitgliedstaaten weiter geschärft und sein Bekanntheitsgrad gesteigert werden muss; fordert die Kommission auf, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den Sozialpartnern verstärkt Öffentlichkeitsarbeit und technische Unterstützung zu leisten, wobei besonderes Augenmerk auf nationale und regionale Gebietskörperschaften zu richten ist, die keine oder nur begrenzte Erfahrung mit der Inanspruchnahme von Mitteln aus dem EGF haben;
12. fordert eine gründliche abschließende Bewertung der umgesetzten Maßnahmen, einschließlich der Art und Weise, wie die Mittel verwendet wurden, der Wiedereingliederung der Arbeitnehmer in den Arbeitsmarkt und der Frage, ob die Ziele des EGF erreicht wurden; betont, dass im Rahmen einer regelmäßigen Überwachung die Wirksamkeit der finanzierten Maßnahmen bewertet und sichergestellt werden sollte, dass die EGF-Mittel wirksam zur raschen und nachhaltigen Wiedereingliederung der Begünstigten in hochwertige Beschäftigung beitragen;
13. weist darauf hin, dass die nationalen und regionalen Behörden für Chancengleichheit in Bezug auf das Geschlecht sorgen und sicherstellen müssen, dass die Gleichstellung der Geschlechter während der gesamten Durchführung der EGF-Maßnahmen berücksichtigt und gefördert wird;
14. stellt fest, dass Spanien am 1. September 2026 mit der Erbringung

personalisierter Dienstleistungen für die zu unterstützenden Begünstigten begonnen und am 1. Juli 2026 die ersten administrativen Ausgaben zur Umsetzung des EGF getätigt hat und dass sich der Zeitraum, in dem ein Finanzbeitrag aus dem EGF gewährt werden kann, von diesem Datum bis 24 Monate bzw. 31 Monate nach Inkrafttreten des Finanzierungsbeschlusses erstreckt;

15. stellt fest, dass nach Zusicherung der spanischen Behörden der Grundsatz der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung bei den vorgeschlagenen Maßnahmen und bei ihrer Durchführung beachtet werden und jegliche Doppelfinanzierung verhindert wird;
16. erklärt erneut, dass die Unterstützung aus dem EGF nicht an die Stelle von Maßnahmen treten darf, für die aufgrund des nationalen Rechts oder von Tarifverträgen die Behörden oder Unternehmen verantwortlich sind; weist erneut darauf hin, dass der EGF ein begrenzter, zielgerichteter und ergänzender Mechanismus ist und mit einer umfassenderen strukturellen Wirtschafts- und Sozialpolitik einhergehen muss, die ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum stützt, ein stabiles und innovationsfreundliches Unternehmensumfeld fördert und dem Schutz der Unternehmen, Wirtschaftsteilnehmer sowie deren Arbeitnehmer in der Union dient;
17. erkennt an, dass die Herausforderungen, mit denen die Automobilindustrie konfrontiert ist, nicht auf Galicien oder Spanien beschränkt sind, sondern die Wertschöpfungsketten und Beschäftigten der Automobilbranche in mehreren Mitgliedstaaten betreffen; fordert die Kommission auf, die Beschäftigungsentwicklung in der europäischen Automobilindustrie genau zu beobachten und erforderlichenfalls gezielte Maßnahmen zu ergreifen, um Arbeitnehmer, Regionen und europäische Unternehmen, die sich im Strukturwandel befinden, zu unterstützen, auch durch Instrumente, die den EGF ergänzen; betont, dass eine koordinierte europäische Reaktion von entscheidender Bedeutung ist, um die industrielle Basis, qualifizierte Arbeitsplätze, die Wettbewerbsfähigkeit und einen gerechten Übergang für die Arbeitnehmer zu sichern;
18. billigt den dieser Entschließung beigefügten Beschluss;
19. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss mit dem Präsidenten des Rates zu unterzeichnen und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
20. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung mit ihrer Anlage dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

ANLAGE: BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (Antrag Spaniens EGF/2026/002 ES/Galicische Automobilzulieferer)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/691 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013¹, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1,

gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel², insbesondere auf Nummer 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Ziele des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) bestehen darin, Solidarität zu bekunden und menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung in der Union zu fördern, indem entlassene Arbeitskräfte und Selbstständige, die im Zuge größerer Umstrukturierungsmaßnahmen ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, unterstützt werden und ihnen dabei geholfen wird, so rasch wie möglich wieder eine menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung zu finden.

¹ ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 48, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/691/oj>.

² ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2020/1222/oj.

- (2) Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093³ des Rates in der durch die Verordnung (EU, Euratom) 2024/765⁴ des Rates geänderten Fassung und im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) 2021/691 darf die Mittelausstattung des EGF einen jährlichen Höchstbetrag von 30 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) nicht überschreiten.
- (3) Am 7. April 2026 übermittelte Spanien im Einklang mit Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/691 einen Antrag auf Inanspruchnahme des EGF infolge von Entlassungen in den in der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Union ((im Folgenden „NACE“) in Revision 2 Abteilung 25 (Herstellung von Metallerzeugnissen), Abteilung 27 (Herstellung von elektrischen Ausrüstungen), Abteilung 28 (Maschinenbau), Abteilung 29 (Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen) und Abteilung 74 (Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten) eingestuften Wirtschaftszweigen in der Region der Ebene-2-Region der Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik („NUTS“)⁵ Galicien (ES11) in Spanien. Ergänzt wurde er im Einklang mit Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/691 durch zusätzliche Informationen Auf der Grundlage der Bewertung, die die Kommission im Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des EGF vorgenommen hat⁶, wird davon ausgegangen, dass dieser Antrag die Bedingungen für die Bereitstellung eines Finanzbeitrags aus dem EGF gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2021/691

³ Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2093/oj>).

⁴ Verordnung (EU, Euratom) 2024/765 des Rates vom 29. Februar 2024 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L, 2024/765, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/765/oj>).

⁵ Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1893/oj>)).

⁶ Delegierte Verordnung (EU) 2019/1755 der Kommission vom 8. August 2019 zur Änderung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 270 vom 24.10.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/1755/oj).

erfüllt⁷.

- (4) Der EGF sollte folglich in Anspruch genommen werden, damit ein Finanzbeitrag in Höhe von 2 725 100 EUR für den Antrag Spaniens bereitgestellt werden kann.
- (5) Damit der EGF möglichst schnell in Anspruch genommen werden kann, sollte dieser ab dem Datum seines Erlasses gelten —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Union für das Haushaltsjahr 2026 wird der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer in Anspruch genommen, damit der Betrag von 2 725 100 EUR an Mitteln für Verpflichtungen und Zahlungen bereitgestellt werden kann.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft. Er gilt ab dem [Datum seines Erlasses]*.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments

Im Namen des Rates

*Die Präsidentin
Präsidentin*

Der Präsident/Die

⁷ COM(2026) 170.

* Das Datum ist vom Europäischen Parlament vor der Veröffentlichung im Amtsblatt einzufügen.